



Bundesforschungs- und  
Ausbildungszentrum für Wald,  
Naturgefahren und Landschaft (BFW)  
Bericht zur Umsetzung des Public  
Corporate Governance Kodex

Stand: 31.12.2015

## **Bundes Public Corporate Governance Kodex Bericht des BFW für das Geschäftsjahr 2015**

### **a. Einleitung, Befolgung der Regeln des Bundes Public Corporate Governance Kodex**

Ende 2012 hat die österreichische Bundesregierung den Bundes Public Corporate Governance Kodex („B-PCGK“) beschlossen. Der B-PCGK ist auf Unternehmen anwendbar, an denen der Bund direkt oder indirekt mit zumindest 50% beteiligt ist. Der B-PCGK ist auf der Website des Bundeskanzleramtes unter <http://www.bka.gv.at/DocView.axd?CobId=49430> nachzulesen.

Das BFW steht zu 100% im Eigentum der Republik Österreich, und fällt daher unter den Anwendungsbereich des B-PCGK. Die Leitung des BFW bekennt sich zum B-PCGK und setzt seine Bestimmungen in effizienter Form um.

Der B-PCGK enthält zwingende Regeln (mit „L“ gekennzeichnet) und Empfehlungen (mit „C“ gekennzeichnet). Zwingende Regelungen des Kodex sind uneingeschränkt zu beachten. Empfehlungen gründen sich auf die Rechtsverhältnisse bei Kapitalgesellschaften und sind bei Unternehmen anderer Rechtsform (das BFW wurde als Anstalt öffentlichen Rechts des Bundes errichtet) auf die dortigen Struktur- und Organverhältnisse soweit wie möglich zu übertragen, wobei Abweichungen erklärt werden.

Seit dem Geschäftsjahr 2013 hat das BFW die Anwendung des B-PCGK geprüft und in der Fassung vom 30. Oktober 2012 schrittweise zur Anwendung gebracht.

Das BFW wird sämtliche L - Regeln des B-PCGC einhalten. In diesem Bericht werden daher nur jene Regeln erläutert, die auf das BFW nicht zutreffen bzw. die C - Regeln kommentiert.

### **Erklärungen**

Mit den nachfolgenden Erklärungen kommentiert das BFW die nicht anwendbaren bzw. abweichenden Regeln:

C 8.3.3.2, Abs. 2 und 3

Eine entsprechende Versicherung wurde für die Geschäftsleitung, den Prokuristen und den Wirtschaftsrat abgeschlossen.

Selbstbehalt: die Einführung eines Selbstbehalts ist nicht vorgesehen.

Begründung: Bei der im Rahmen der bestehenden Versicherungslösung vereinbarten Gesamtjahresprämie von unter € 4.995,- für eine Deckung von € 4.000.000,- je Schadensfall erwirkt ein Selbstbehalt keine bedeutende Verminderung der Jahresprämie. Weder in der Wirtschaftsratsvergütung noch im Bezug des Leiters sind Risikoabgeltungen enthalten, welche einen Selbstbehalt rechtfertigen würden.

- C 9.2.1, Abs. 2 Die Einführung des Vier-Augenprinzips auf der Ebene der Geschäftsleitung ist in Form eines Stellvertreters (Prokurist) vorgesehen.  
Lt. BFW-Gesetz § 16 (1) vertritt der Leiter das BFW gerichtlich und außergerichtlich alleine. Dem Stellvertreter des Leiters, der bisher als gleichberechtigter Vertreter im Firmenbuch eingetragen war, wurde nach Zustimmung des Wirtschaftsrates die Prokura verliehen und die Eintragung ins Firmenbuch vorgenommen.  
Verträge werden von der betreffenden Projektleitung bzw. zuständigen Bereichsleitung zusätzlich gezeichnet.
- C 11.3.3 Der Leiter ist lt. BFW-Gesetz §11(1) vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft zu bestellen. Der Vertrag mit dem Leiter wird mit dem BFW geschlossen.
- C 11.6.5 Das BFW kann in Ausnahmefällen mit Mitgliedern des Wirtschaftsrates Werkverträge begründet und nach Prüfung der Angemessenheit abschliessen.
- C 14.4.3 Die interne Revision (d. i. die Überprüfung der internen Kontrollsysteme sowie der Management und Steuerungssysteme des BFW) wurde mit Auftrag vom 24. März 2015 an die Firma LOGOS vergeben.

## Organe der Anstalt öffentlichen Rechts

### a. Leitung

Die Leitung des BFW ist durch den Leiter wahrzunehmen. Dieser ist gleichzeitig der Direktor des Bundesamtes für Wald. In beiden Positionen wird er von einem Stellvertreter unterstützt. Der Leiter wird vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft gemäß BGBl. I Nr. 26/1998 für die Dauer von bis zu 5 Jahren bestellt. Gegenwärtig ist bestellt:

Person	Geburtsjahr	Datum Erstbestellung	Ende laufende Funktionsperiode
Dr. Peter Mayer	1968	01. August 2010	31. Juli 2020

Die Leitung des BFW führt die Geschäfte des Forschungszentrums nach aktuellen betriebswirtschaftlichen Erkenntnissen, entsprechend den anwendbaren gesetzlichen Grundlagen, und der Geschäftsordnung der Leitung zum Wohl des Unternehmens unter Berücksichtigung der Interessen des Eigentümers und der ArbeitnehmerInnen, sowie des öffentlichen Interesses. Dabei beachtet die Leitung des BFW stets die Grundsätze der Rechtmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit sowie der Sparsamkeit. Die Steuerung des BFW erfolgt auf Grundlage eines offenen Informationsaustausches und regelmäßiger Beratungen mit den leitenden MitarbeiterInnenInnen der Unternehmensbereiche sowie den Vorgaben des Eigentümers und des Wirtschaftsrates. Eine entsprechende Geschäftsordnung der Leitung wurde auf Vorschlag des Leiters durch den Wirtschaftsrat erlassen.

Die Leitung hat durch die Beauftragung/Implementierung einer Internen Revision, von Verhaltensrichtlinien sowie weiterer geeigneter Mittel für die Entwicklung und Implementierung eines angemessenen Risikomanagement und Risikocontrolling Sorge getragen. Dadurch werden gefährdende Entwicklungen frühzeitig erkannt und es kann entsprechend rechtzeitig entgegengewirkt werden.

Die Leitung nimmt per Stand 31.12.2015 folgende Mitgliedschaften in Überwachungsorganen anderer Unternehmen wahr:

Person	Unternehmen	Funktion
Dr. Peter Mayer	BIOS Science Austria	Rechnungsprüfer bis 30.04.2016
Dr. Peter Mayer	Forstliche Versuchs- und Forschungsanstalt Baden-Württemberg	Vorsitzender des Kuratoriums bis 31.12.2017
Dr. Peter Mayer	IUFRO - Internationaler Verband Forstlicher Forschungsanstalten	International Council Representative für Österreich (bis Oktober 2019)
Dr. Peter Mayer	ANRICA Österreichische Agentur für Waldentwicklung, Waldbewirtschaftung und internationale Kooperation	Schriftführer bis 11.06.2019

Die Gesamtvergütung des Leiters in der Funktionsperiode 2015 – 2020 besteht grundsätzlich aus einem fixen Entgelt sowie einem Beitrag zu einer überbetrieblichen Pensionskassa.

Die Gesamtbezüge des Leiters aus dem fixen Gehaltsbestandteil orientieren sich an den Bezügen eines Beamten in der Verwendungsgruppe A1, Funktionsgruppe 8, Stufe 2.

### **Bestellungsregeln**

Der Leiter wird vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft gemäß Stellenbesetzungsgesetz BGBl. Nr. 26/ 1998 aufgrund einer öffentlichen Ausschreibung nach dessen Grundsätzen bestellt.

Mitglieder des Wirtschaftsrates werden auf Grundlage des § 18 Abs. 1 BFW Gesetz vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft als Vertreter der Republik Österreich entsandt, wobei die Nominierungsrechte vom Bundesministerium für Finanzen sowie der Arbeitnehmervertretung zu beachten sind.

## b. Wirtschaftsrat – Mitglieder und Präsenz

Der Wirtschaftsrat des BFW besteht aus 6 Mitgliedern, wovon gemäß BFW-Gesetz

- drei Mitglieder vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft
- ein Mitglied vom Bundesminister für Finanzen und
- zwei Mitglieder von den nach der Betriebsverfassung vorgesehenen Vertretungskörpern der DienstnehmerInnen des Bundesforschungszentrums für Wald

zu entsenden sind.

Der Wirtschaftsrat setzte sich zum 31-12-2015 wie folgt zusammen:

Person und Funktion	Geburtsjahr	nominiert durch	Erstbestellung	Ende laufende Funktionsperiode
Min.-Rat Dipl.-Ing. Dr. Johannes Schima	07.08.1962	Bundesminister für Land- u. Forstwirtschaft, Umwelt u. Wasserwirtschaft	22.03.2005	07.06.2020
<i>Vorsitzender</i>				
Mag. <sup>a</sup> Hermine Hackl	06.08.1963	Bundesminister für Land- u. Forstwirtschaft, Umwelt u. Wasserwirtschaft	08.06.2015	07.06.2020
<i>Stv. Vorsitzende</i>				
Mag. <sup>a</sup> Barbara Christandl-Reithmayer	16.11.1979	Bundesminister für Land- u. Forstwirtschaft, Umwelt u. Wasserwirtschaft	08.06.2015	07.06.2020
Dr. Wolfgang Mayrhofer	05.06.1957	Bundesminister für Finanzen	29.11.2004	07.06.2020
Cornelia Rauch	23.01.1980	Personalvertretung	11.04.2014	07.06.2020
DI Wolfgang Russ	28.05.1963	Personalvertretung	09.12.2013	07.06.2020

Der Wirtschaftsrat hat die Leitung des Forschungszentrums zu überwachen. Die Mitglieder des Wirtschaftsrates sind dem Forschungszentrum gegenüber verpflichtet, bei ihrer Tätigkeit die Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes anzuwenden.

Der Wirtschaftsrat des BFW kommt seiner Tätigkeit grundsätzlich in mindestens vier Sitzungen pro Jahr nach. Zusätzlich werden in außerordentlichen Klausurtagungen die Qualität und Effizienz des Wirtschaftsrates überprüft. Der Wirtschaftsrat hielt 2015 vier ordentliche und eine außerordentliche Sitzung ab. Alle Wirtschaftsratsmitglieder waren im Geschäftsjahr 2015 bei allen Sitzungen anwesend.

### **Wirtschaftsrat - Unabhängigkeit (L 11.2.1.4, C 11.2.1.5)**

Mitglied des Wirtschaftsrats darf nicht sein, wer in einer geschäftlichen oder persönlichen Beziehung zum Unternehmen oder dessen Geschäftsleitung steht, die einen nicht nur vorübergehenden Interessenskonflikt begründet. Im BFW-Gesetz ist die Bestellung des Wirtschaftsrates abweichend geregelt.

Weiters darf nicht Mitglied des Wirtschaftsrats sein, der in einem Dienstverhältnis zum Unternehmen steht, ausgenommen davon sind vom Betriebsrat in den Wirtschaftsrat entsandte Mitglieder.

Bei der Bestellung von Mitgliedern des Wirtschaftsrats ist darauf zu achten, dass sich aus deren beruflicher Tätigkeit keine Interessenskollisionen ergeben.

Mitglieder des Wirtschaftsrats dürfen keine Organfunktion oder Beratungsaufgaben bei Mitbewerbern des Unternehmens ausüben, die einen Interessenskonflikt begründen könnten.

Dem Wirtschaftsrat soll kein ehemaliges Mitglied der Geschäftsleitung angehören.

### **Wirtschaftsrat – Ausschüsse**

Es bestehen zurzeit keine Ausschüsse des Wirtschaftsrats.

### **Wirtschaftsrats - Vergütung**

Die jährliche Vergütung der Mitglieder wird gemäß § 18 Abs.8 BFW-Gesetz durch Schreiben des BMLFUW, GZ: BMLFUW-LE.3.2.2/0019-IV/2/2005 vom 28.12.2005 festgelegt. Für das Geschäftsjahr 2015 betrug die Vergütung insgesamt € 10.150,— . Die geleisteten Vergütungen teilen sich wie folgt auf die einzelnen Mitglieder auf:

<b>Person und Funktion</b>	<b>Vergütung 2015</b>
Univ.-Prof. DDr. Hubert Dürrstein, Vorsitzender bis 07.06.2015	1.250,—
Min.-Rat Dipl.-Ing. Dr. Johannes Schima, Stellvertr. Vorsitzender bis 07.06.2015 und Vorsitzender ab 08.06.2015	2.450,—
Dr. Wolfgang Mayrhofer WR-Mitglied	2.100,—
DI Dr. Peter Weinfurter WR-Mitglied bis 07.06.2015	1.050,—
Mag. <sup>a</sup> Hermine Hackl Stellvertr. Vorsitzende ab 08.06.2015	1.725,—
Mag. <sup>a</sup> Barbara Christandl-Reithmayer WR-Mitglied ab 08.06.2015	1.575,—

Der Wirtschaftsrat hat diesem Bericht und damit der Offenlegung zugestimmt.

Die Bestimmungen des § 25 Abs.2 Gehaltsgesetzes werden eingehalten.

### **Zusammenwirken von Leiter und Wirtschaftsrat**

Im Sinne des B-PCGK findet zwischen Leitung und Wirtschaftsrat insbesondere in den vier ordentlichen Wirtschaftsratssitzungen, aber auch darüber hinaus ein reger Gedankenaustausch statt. Die Leitung informiert den Wirtschaftsrat regelmäßig, zeitnah und umfassend über alle relevanten Fragen der Geschäftsentwicklung sowie zu wesentlichen Geschäftsfällen. Bei wichtigen Anlässen erfolgt eine unverzügliche Information an den Vorsitzenden des Wirtschaftsrates. Die Leitung stimmt die strategische Ausrichtung des Forschungszentrums mit dem Wirtschaftsrat ab (Unternehmenskonzept) und erörtert mit ihm in regelmäßigen Abständen den Stand der Umsetzung. Es gibt einen umfassenden, über die gesetzliche Verpflichtung hinausgehenden und dem B-PCGK entsprechenden Katalog an Geschäften, die in der Geschäftsordnung des Leiters definiert sind, die der Zustimmung des Wirtschaftsrates bedürfen.

### **2. D&O Versicherung**

Das BFW verfügt über eine Vermögensschadenshaftpflichtversicherung zugunsten von Organmitgliedern und leitenden Angestellten. Die Entscheidung für eine Haftpflichtversicherung erfolgte auf Basis von Risikoabwägungen in Zusammenhang mit der internationalen Tätigkeit der Gesellschaft sowie des Anteiles der Tätigkeit im Wettbewerb. Die Versicherung ist ebenfalls auf Basis der Grundsätze der Rechtmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit sowie der Sparsamkeit im Sinne einer Risikominderungspflicht geboten und angemessen. Mit dieser Versicherung werden bestimmte Risiken der beruflichen Tätigkeit der verantwortlich handelnden Personen abgesichert. Die Versicherung schließt die Deckung bei Vorsatz aus. Es besteht kein Selbstbehalt. Die Kosten trägt das Unternehmen.

### **3. Gender Mainstreaming**

Die Geschäftsleitung und der Wirtschaftsrat werden vom Eigentümer bestimmt. Der Frauenanteil im Wirtschaftsrat beträgt zum 31.12.2015 50%.

### **4. Externe Evaluierung**

Die Einhaltung der Regelungen des B-PCGK sind mindestens alle fünf Jahre extern evaluieren zu lassen, sowie das Ergebnis im Corporate Governance Bericht auszuweisen.

Für das Jahr 2014 wurde die PwC Österreich GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit der Prüfung der Umsetzung und Richtigkeit unserer öffentlichen Erklärungen zur Beachtung des B-PCGK zu beauftragt. Der Bericht zu dieser Evaluierung wird bei Vorliegen gemeinsam mit diesem Corporate Governance Bericht auf der Homepage [www.bfw.gv.at](http://www.bfw.gv.at) veröffentlicht und kann dort eingesehen werden.

